

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
der Städte Herzogenrath und Würselen
über die Errichtung und Mitbenutzung
des Hauptsammlers Herzogenrath-Niederbardenberg**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen

der Stadt Herzogenrath

- vertreten durch den Stadtdirektor und den Stadtkämmerer -

- Stadt Herzogenrath -

und

der Stadt Würselen

- vertreten durch den Stadtdirektor und den Techn. Beigeordneten -

- Stadt Würselen -

wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf der Grundlage der §§ 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362), abgeschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Herzogenrath verpflichtet sich, Abwässer aus der Ortslage Bardenberg-Nordost in einen neu zu errichtenden Verbindungssammler "Niederbardenberg" aufzunehmen und in der Kläranlage Herzogenrath-Mitte bzw. Worm zu reinigen, insoweit übernimmt sie gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit die Aufgabe, die Reinigung der Abwässer durchzuführen.

Die Rechte und Pflichten der Stadt Würselen als Trägerin der Einrichtung "Stadtentwässerung" bleiben unberührt.

- (2) Die Stadt Würselen verpflichtet sich, die in den Verbindungssammler aufzunehmenden Abwassermengen auf 1.681,3 l/s zu beschränken.
- (3) Die Stadt Herzogenrath gestattet der Stadt Würselen, im Finkenweg und in der Straße zum Hagelkreuz einen Verbindungssammler bis zum Kanalschacht 48 in der Ortslage Niederbardenberg zu verlegen. Die Stadt Würselen verpflichtet sich, die vorhandenen Straßendecken ordnungsgemäß wiederherzustellen.

§ 2

- (1) Die Kosten des Verbindungssammlers von Schacht 224 (Bardenberg) bis Schacht 48 (Niederbardenberg) trägt die Stadt Würselen. Eine hierzu gezahlte Landeszuweisung leitet die Stadt Herzogenrath an die Stadt Würselen weiter.
- (2) Die Kosten des Kanalisationsentwurfes und des Wassermengengutachtens tragen beide Städte je zur Hälfte.
- (3) Die Stadt Würselen beteiligt sich an den Bau- und Baunebenkosten des Verbindungssammlers sowie an den Grunderwerbs-, Bau- und Baunebenkosten des Regenüberlaufbeckens in der Ortslage Ruif nach Maßgabe der vom Ingenieurbüro Schaffrath ermittelten Abwassermengen. Zu den Baunebenkosten gehören insbesondere die Kosten für Bau- und Oberbauleitung sowie alle Entschädigungen an die Eigentümer bzw. Pächter von in Anspruch zu nehmenden Flächen.

- (4) Hiernach ergibt sich für die einzelnen Maßnahmen folgende Kostenbeteiligung:

	<u>Stadt Herzogenrath</u>	<u>Stadt Würselen</u>
Sammler von Schacht 48 bis Schacht 44		
Wassermengen:	385,4 l/s	1.681,3 l/s
Beteiligungsverhältnis:	18,65 v.H.	81,35 v.H.
Sammler von Schacht 44 bis Schacht 41		
Wassermengen:	516,9 l/s	1.681,3 l/s
Beteiligungsverhältnis:	23,51 v.H.	76,49 v.H.
Sammler von Schacht 41 bis Schacht 34		
Wassermengen:	629,7 l/s	1.681,3 l/s
Beteiligungsverhältnis:	27,25 v.H.	72,75 v.H.
Sammler von Schacht 34 bis Schacht 32		
Wassermengen:	1.168,0 l/s	1.681,3 l/s
Beteiligungsverhältnis:	40,99 v.H.	59,01 v.H.
Sammler von Schacht 32 bis zum Regenüberlaufbecken		
Wassermengen:	1.701,8 l/s	1.681,3 l/s
Beteiligungsverhältnis:	50,30 v.H.	49,70 v.H.
Regenüberlaufbecken einschl. Zu- und Ablaufkanäle bis Schacht 21 sowie erforderliche Vorfluterregulierungen		
Beteiligungsverhältnis:	50,30 v.H.	49,70 v.H.
Sammler von Schacht 21 bis Schacht 8		
Wassermengen:	95,4 l/s	22,2 l/s
Beteiligungsverhältnis:	81,12 v.H.	18,88 v.H.
Sammler von Schacht 8 bis Schacht 3.444		
Wassermengen:	143,3 l/s	22,2 l/s
Beteiligungsverhältnis:	86,59 v.H.	13,41 v.H.

- (5) Bei der Anforderung der Baukostenanteile gem. Absatz 4 berücksichtigt die Stadt Herzogenrath den Baufortschritt und die gezahlten Landeszuweisungen.

§ 3

- (1) Die Unterhaltung des Verbindungssammlers von Schacht 224 bis Schacht 48 obliegt der Stadt Würselen.
- (2) Die Unterhaltung des Verbindungssammlers von Schacht 48 bis Schacht 3.444 und des Regenüberlaufbeckens obliegt der Stadt Herzogenrath.

§ 4

- (1) Die Stadt Würselen zahlt für die Ableitung und Reinigung der aus dem nordöstlichen Gebiet Bardenberg zufließenden Abwässer einen Betriebskostenanteil in Höhe von 75 % der in der jeweils geltenden Gebührensatzung zur Kanalanschlußsatzung der Stadt Herzogenrath festgesetzten Gebühr für Normalverbraucher.
- (2) Zum Zwecke der Ermittlung des Betriebskostenanteils teilt die Stadt Würselen der Stadt Herzogenrath jährlich bis zum 31.5. die Summe aller festgestellten und zur Veranlagung gekommenen Frischwassermengen im Einzugsgebiet mit.
- (3) Der Betriebskostenanteil ist fällig am 1.7. eines jeden Jahres.

§ 5

- (1) Erhöht sich die Abwasserabgabe aufgrund § 4 Abs. 4 Abwasserabgabengesetz oder kommt die Ermäßigung des Abgabesatzes nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in Fortfall und ist die Verursachung feststellbar, so sind die entstehenden Mehrausgaben von der Vertragspartei zu tragen, die das für die Mehrausgaben ursächliche Abwasser zugeleitet hat.
- (2) Das Recht der Vertragspartner, den Schädiger, der unzulässigerweise Schadstoffe in das Kanalnetz eingeleitet hat, nach allgemeinen Vorschriften unmittelbar in Anspruch zu nehmen oder erst gegen ihn vorzugehen, bleibt unberührt.

§ 6

Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung wird zunächst auf 10 Jahre begrenzt. Sie ist jeweils um weitere 10 Jahre verlängert, wenn die Vereinbarung nicht 12 Monate vor Ablauf der Geltungsdauer gekündigt wird. Die Kündigung muß schriftlich ausgesprochen werden und bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Oberkreisdirektors. Eine Kündigung aus Gründen eines übergeordneten öffentlichen Interesses ist darüber hinaus ohne Einhaltung der Kündigungsfrist mit Zustimmung des Oberkreisdirektors möglich, wenn eine ordnungsgemäße Beseitigung der abzuleitenden Abwässer gesichert ist.

§ 7

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt des Kreises Aachen wirksam.

Herzogenrath, 9. Dezember 1985
Stadt Herzogenrath

R ö m e r
Stadtdirektor

V o h n
Beigeordneter u. Stadtkämmerer

Würselen, den 28. Dezember 1985
Stadt Würselen

C r a m e r
Stadtdirektor

B e r g m a n n
Techn. Beigeordneter

Genehmigung

Hiermit wird die nach den §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zwischen den Städten Herzogenrath und Würselen über die Entwässerung der Gebiete Bardenberg-Nordost und Niederbardenberg geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 09.12.1985/20.12.1985 aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.1984 (GV NW S. 362), aufsichtsbehördlich genehmigt und gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekanntgemacht.

Aachen, den 4. Februar 1986

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrage:

(Müllerklein)
Kreisamtsrat